

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystrasse 2  
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19602/038-2015  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMG-22181/0029-II/1/2015	Mag. Andreas Haiden	12353	05. Mai 2015

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucher-schutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuer-gesetz 1988 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05. Mai 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucher-schutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Kör-perschaftsteuergesetz 1988 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zur Artikel 1 (Änderung des Tabakgesetzes):**

Zu Z. 2 (§ 12):

Die Regelungen des Abs. 2 und Abs. 5 sind in Zusammenhang mit den erläuternden Bemerkungen missverständlich bzw. widersprüchlich. Denn einerseits soll das Rauch-verbot auch für Vereins- und Versammlungslokale auch bei internen Veranstaltungen wie z.B. Musik- oder Chorproben gelten, andererseits jedoch bei privater Nutzung, z.B. Nutzung eines Festzeltes für eine private Feier, nicht erfasst sein. Diese Abgrenzung ist insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit von „Geselligkeitsvereinen“ in keiner Weise

schlüssig. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrenzung für die Behörden schwer vollziehbar sein wird und diese in einem konkreten Anlassfall jeweils vor massive Probleme in der faktischen Abgrenzung stellen wird.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu Z. 9 (§ 14a):

§ 14a sieht eine Mitwirkungspflicht von Kontrollorganen bei Verstößen gegen Nichtraucherschutzbestimmungen durch Meldung an die für die Vollziehung des Tabakgesetzes zuständigen Behörden vor.

Nach den Erläuterungen des Entwurfes ergibt sich für die Kontrollorgane kein Mehraufwand, weil die Kontrollorgane die – im Rahmen ihrer in den Gastronomiebetrieben ohnehin stattfindenden Kontrollen – festgestellten offensichtlichen Verstöße aufzuzeigen haben.

Dazu ist festzustellen, dass bislang im Tabakgesetz keine behördlichen Kontrollen z.B. durch gewerberechtliche Vollzugsorgane vorgesehen waren. Behördliche Erhebungen sind bisher im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren erfolgt, die vor allem aufgrund von Privatanzeigen eingeleitet wurden.

Aufgrund des erweiterten Geltungsbereiches des Rauchverbotes ist ein Anstieg bei den Privatanzeigen zu erwarten, die zu einem vermehrten Aufwand bei den Verwaltungs(straf-)behörden führen werden.

Darüber hinaus erstreckt sich die Mitwirkungspflicht auf sämtliche gewerberechtliche Vollzugsorgane. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Organe z.B. nach den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen, sondern gelten alle Organe der für die Vollziehung jedweder gewerberechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden als Kontrollorgane im Sinne des § 14a. Somit sind z.B. auch die Organe der gewerblichen Marktüberwachung zu Meldungen verpflichtet.

Es ist daher jedenfalls ein Mehraufwand bei den Behörden durch die Anzahl von Strafverfahren sowie durch die Aufgaben der Kontrollorgane zu erwarten, der im Entwurf nicht berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus finden sich im § 14a keine Regelungen, ob bzw. welche Kontrollorgane die Überprüfungen von Vereinsveranstaltungen, wenn keine gewerblichen Tätigkeiten erfolgen, vornehmen sollten.

Weiters sind keine Zutrittsrechte für Kontrollorgane für (Vereins-)Lokale definiert und wären diese noch eindeutig zu regeln.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

### **Zu den Kosten:**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere

oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Ausgaben in der Stellungnahme darzustellen.

Dem Entwurf ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen, die lediglich finanzielle Auswirkungen für den Bund in Höhe von EUR 3 Mio. jährlich für die Jahre 2015 und 2016 ausweist. Gleichzeitig wird dabei davon ausgegangen, dass der gegenständliche Entwurf keine finanziellen Auswirkungen für die Länder hat.

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern aber dadurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten, dass von den Bezirksverwaltungsbehörden, sei es als Straf-, Gewerbe- oder Gesundheitsbehörde, in Zusammenhang mit Strafverfahren und in Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten nach dem Tabakgesetz zusätzliche Verfahren zu führen bzw. zusätzliche Aufgaben zu erfüllen sind.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht daher nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

- 5 -

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**  
-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

